

**Begründung zur 1. Änderung der
Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018
für das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“**

1. Veranlassung

Das Forstamt Göhrde der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) hat die Aufhebung des Status „Naturschutzgebiet“ i. S. d. § 23 BNatSchG für das Naturschutzgebiet (NSG) Lü 112 „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 9 vom 01.05.1985) mit einer Größe von ca. 87 ha beantragt. Für die Aufhebung dieser Naturschutzgebietsverordnung wird parallel zu diesem Änderungsverfahren ein gesondertes Verfahren gemäß § 14 Abs. 6 NAGBNatSchG durchgeführt.

In Verbindung mit der Aufhebung des Schutzgebietsstatus des NSG „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ beantragt das Forstamt Göhrde die Erweiterung des NSG Lü 349 „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 8/2019 vom 20.02.2019) um ca. 89 ha.

Im Vorfeld des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufhebung des NSG Lü 112 und gleichzeitiger Erweiterung des NSG Lü 349 hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Naturschutzbehörde am 02.04.2019 einen Informationstermin zu diesen Planungen für die anerkannten Naturschutzverbände sowie für weitere regionale Akteure im Naturschutz und den Kreisnaturschutzbeauftragten (KNB) durchgeführt. Das Forstamt Göhrde hat den o. a. Vertretern seine Anträge erläutert und begründet. Eine informelle Abfrage bei den im Termin anwesenden Vertretern sowie einer schriftlichen Nachfrage per Email an alle gesetzlich anerkannten Naturschutzverbände am 08.04.2019 hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anträge der NLF ergeben.

Insofern wurde dem FA UNLF am 20.05.2019 aufgrund der o. a. Anträge des Forstamtes Göhrde die Absicht der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, ein Verfahren gemäß § 14 NAGBNatSchG für die Löschung des NSG Lü 112 und die Änderung, d. h. die Erweiterung des NSG Lü 349 durchzuführen. Auf Beschluss des Kreistages vom 24.06.2019 wird der Entwurf der 1. Änderung der Verordnung zum NSG „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ gemäß § 14 NAGBNatSchG den Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt sowie eine öffentliche Auslegung, bei der jedermann Bedenken und Anregungen vorbringen kann, durchgeführt. Zeitgleich wird das Verfahren gemäß § 14 NAGBNatSchG für die Aufhebung des NSG Lü 112 durchgeführt.

Da sich alle in diesen Verfahren befindlichen Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) befinden und überwiegend im gemeindefreien Gebiet Göhrde liegen, wurde auf die Bildung eines Arbeitskreises sowie eine Bürgerinformationsveranstaltung vor der Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens ausnahmsweise verzichtet.

2. Spezieller Teil

zu 1.:

In der Präambel wurde die Zitierung der Rechtsgrundlagen dem aktuellen Stand angepasst.

zu 2.:

- a) Das NSG LÜ 349 geht räumlich über das FFH-Gebiet 72 hinaus. Die Einbeziehung von Flächen außerhalb des FFH-Gebietes 72 erfolgte bereits bei der Ausweisung des NSG im Dezember 2018 auf Anregung des Forstamtes Görhde. Die im Rahmen der 1. Änderung der NSG-Verordnung geplante Einbeziehung weiterer Waldflächen außerhalb des FFH-Gebietes 72 in das NSG erfolgt ebenfalls auf Antrag des Forstamtes Görhde und ist Gegenstand der vorliegenden 1. Änderung der NSG-Verordnung.
- b) Die Erweiterung um einen Teil des Kateminer Mühlenbachtals ist mit der Verordnung vom 17.12.2018 in Kraft getreten und muss daher hier nicht mehr aufgeführt werden.
- c) Durch die Vergrößerung der Teilgebiete „Röthen Mitte“ und „Wälder am Jagdschloss Görhde“ im Rahmen der 1. Änderung der NSG-Verordnung sind die Maßstäbe der maßgeblichen Verordnungskarten und Beikarten anzupassen.
- d) Aufgrund der Erweiterung des NSG LÜ 349 mussten die Größenangaben des Gesamtgebietes und der zwei erweiterten Teilgebiete angepasst werden.

zu 3.:

- a) In den Erweiterungsflächen befinden sich ebenfalls Naturwaldanteile, Habitatbaumgruppen und Habitatbäume. Die diesbezüglichen Angaben der Verordnung wurden gestrichen und aktualisiert in die Begründung aufgenommen.
- b) Die beiden Fledermausarten wurden im Standarddatenbogen durch die Fachbehörde für Naturschutz in Niedersachsen, dem NLWKN, ergänzt. Sie werden mit namentlicher Nennung in den allgemeinen Schutzzweck aufgenommen, da sie zwar als FFH-Arten im NSG vorkommen, aber (noch) keine signifikanten Vorkommen aufweisen und insofern keine wertgebenden Arten sind. Trotzdem soll die namentliche Nennung diese Arten herausheben und eine besondere Berücksichtigung ermöglichen und unterstützen.

zu 4.:

- a) Die fachlichen Regelungen des Verordnungstextes zur Wiederherstellung von Grünlandflächen nach Wildschäden sind so präzise, dass es einer zusätzlichen Zustimmung seitens der Unteren Naturschutzbehörde hier nicht bedarf. Der Zustimmungsvorbehalt wird gestrichen.
- b) Die bisherige Regelung in der NSG-Verordnung beinhaltet einen ungenutzten Uferrandstreifen von beidseitig 5 m am Oberlauf des Kateminer Mühlenbaches. Diese Regelung beinhaltet einen Zielkonflikt zwischen der Optimierung eines Fließgewässers – das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) beinhaltet keine Vorgaben zu Uferrandstreifen an Gewässern III. Ordnung – und dem Erhalt des an den Bachlauf angrenzenden LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“. Angesichts beidseitig an den Bach angrenzender extensiver Grünlandnutzung auf Flächen der Landesforst und somit geringen diffusen Einträgen ins Gewässer, kann die Randstreifenbreite deshalb von 5 m auf 3 m reduziert werden.
- c) Die Grünlandflächen im NSG befinden sich ausschließlich auf Eigentumsflächen der Landesforst. Sie sind seit langem an einen ortsansässigen Biolandbetreiber zur Beweidung oder Mahd – in Abhängigkeit von der Witterung – zur extensiven Bewirtschaftung verpachtet.

Die Vollzugshinweise des NLWKN zur Pflege des auf diesen Grünländereien tlw. befindlichen LRT 6510 beinhalten sowohl die Möglichkeit der extensiven Beweidung als auch die Mähwiesen/Mähweidenutzung. Von daher soll auch die Möglichkeit einer Beweidung für diese Flächen eröffnet werden. Für den Fall der reinen Weidenutzung entfällt dann die Zulassung einer Düngung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 e) und f), da dies über den Kot der Tiere erfolgt.

- d) In der NSG-Verordnung wird derzeit festgelegt, dass auch auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald: keine Nutzung, natürliche Sukzession), die ein LRT im Sinne der FFH-Richtlinie sind, Pflege- bzw. Hiebsmaßnahmen zugunsten des günstigen LRT-Erhaltungszustandes zu erfolgen haben, wenn eine Verschlechterung desselben durch nicht lebensraumtypische Baumarten wie Roteichen, Douglasien oder Fichten etc. erfolgen sollte. Bei dieser Regelung wurden bisher die Vorgaben des Runderlasses d. ML u. MU v. 01.07.2018 zur natürlichen Waldentwicklung auf für dieses Landesprogramm gemeldeten Flächen im NSG nicht hinreichend beachtet. Dieser Erlass legt – nach einer Erstinstandsetzungsphase bis zum Jahresende 2020 – fest, dass keinerlei Maßnahmen zu erfolgen haben, auch der Verlust von FFH-Lebensraumtypen – hier insbes. Eichenwälder – ist hinzunehmen. Insofern ist die Regelung einer Verpflichtung zur Pflege bei Flächen mit natürlicher Waldentwicklung aufzuheben und durch eine Freistellung für den Fall zu ersetzen, dass sich die Erlasslage zukünftig ändern sollte. In dieser Konsequenz erfolgen auch entsprechende Änderung der Paragraphen der NSG-Verordnung zu den Punkten 4 d, e und 5 a der 1. Änderungsverordnung sowie auch die Anpassung in der bisherigen Begründung der NSG-Verordnung.
- e) siehe d).

zu 5.:

siehe Ausführungen zu 4 d.